

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.51/018/2023

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Dr.-Ing, Umweltreferent Maximilian Hartl	Umweltschutzamt / Bm_Vollzug BaumSchV 2020-2022

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

Bericht zum Vollzug der Baumschutzverordnung in den Jahren 2020-2022

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	15.05.2023	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht zum Vollzug der Baumschutzverordnung 2020 – 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
x	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die Baumschutzverordnung stellt aus Sicht der Verwaltung nach wie vor ein wichtiges Instrument dar, um im Bereich privater Grundstücke bestehenden Baumbestand zu erhalten bzw. bei berechtigten Fällungen für Ersatz zu sorgen. Sie trägt damit zum Erhalt bzw. zur Förderung der Durchgrünung des Stadtgebiets bei, der angesichts des Klimawandels künftig noch deutlich mehr Gewicht zukommen wird. Die zunehmende Nachverdichtung zieht jedoch auch eine Reduzierung von Grünstrukturen bzw. Bäumen in den betreffenden Bereichen nach sich, die durch die Baumschutzverordnung zwar vermindert aber nicht vermieden werden kann.

Im Zeitraum 2020 – 2022 wurden ca. 80 % aller Anträge auf Fällung genehmigt. Für weniger als die Hälfte der zur Fällung freigegebenen Bäume konnten dabei Ersatzpflanzungen gefordert werden, teilweise wurden zudem Ausgleichszahlungen (im Rahmen von Baugenehmigungen) festgelegt. Die Durchführung von Ersatzpflanzungen wird dabei im Nachgang kontrolliert. Ausgleichszahlungen werden zusätzlich zu den allgemeinen Mitteln für die Stadtbegrünung zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen, auch auf privaten Grundstücken, sowie zur Pflege und Erhaltung des Baum- und Gehölzbestandes im Stadtgebiet verwendet. Aus diesen Mitteln können ferner der Erwerb von Flächen, die anschließend mit Bäumen und Gehölzen bepflanzt werden, sowie die Versetzung wertvoller Bäume finanziert werden.

Die Neupflanzung von Bäumen in Neubaugebieten ist in den entsprechenden Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungen geregelt und bedarf ggfs. der dortigen Kontrolle.

II. Sachvortrag

Zuletzt wurde im Ausschuss für Umwelt und Mobilität am 10.05.2021 über den Vollzug der Baumschutzverordnung in Schwabach in den Jahren 2018 – 2020 berichtet. Der nachfolgende Bericht beinhaltet insoweit insbesondere die Daten für die Jahre 2021/2022, wobei auch die Daten 2020 nochmals aufgelistet sind um ggfs. Entwicklungen besser erkennen zu können.

1. Daten zum Vollzug der Baumschutzverordnung / Genehmigungsraten 2020-2022

	2020	2021	2022
Nur Beratungen	43	39	60
Rückschnitt - Anzahl der Anträge	71	45	57
Anzahl der Bäume	142	63	88
• genehmigte Rückschnitte Bäume	136	48	75
• <i>Genehmigungsrate in %</i>	96	76	85
Fällung - Anzahl der Anträge insgesamt (lfd. Vollzug <u>und</u> Baugenehmigungen)	141	132	153
Anzahl der Bäume	234	267	285
• genehmigte Bäume	197	205	231
• <i>Genehmigungsrate in %</i>	<i>84</i>	<i>77</i>	<i>81</i>
davon Anträge auf Fällung <u>im Rahmen Baugenehmigungen</u>	24	17	19

davon Anzahl der Bäume <u>im Rahmen Baugenehmigungen</u>	105	101	95
• genehmigte Bäume <u>im Rahmen Baugenehmigungen</u>	102	100	95
• <i>Genehmigungsrate in %</i>	98	99	100
Festgelegte Ersatzpflanzungen insgesamt	120	105	100
Festgelegte Ausgleichszahlungen insgesamt	1.720 €	36.120 €	6.820 €
Bußgeldbescheide	2	8	2

2. Erläuterungen zu den Daten bzw. zum Vollzug der BaumSchV:

2.1. Grundsätzliches zur BaumSchV:

Sinn und Zweck der BaumschV ist insbesondere der Erhalt und die Förderung der innerörtlichen Durchgrünung durch einen Genehmigungsvorbehalt für Baumfällungen. Damit wird – im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums - gewährleistet, dass Bäume nicht ohne triftigen Grund gefällt werden dürfen.

Um innerhalb der Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu bleiben ist die Entfernung eines geschützten Baumes entsprechend § 7 BaumSchV dann zu genehmigen, wenn dem Baumbesitzer die Erhaltung des Baumes im bisherigen Zustand bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalles nicht zugemutet werden kann. § 7 Abs. 2 BaumSchV listet dabei, wann dies in der Regel der Fall ist, z.B. wenn

- aufgrund des Baurechts oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, das ohne die Entfernung oder Veränderung des Baumes nicht verwirklicht werden kann,
- Bäume infolge von Altersschäden und Krankheit ihre Schutzwürdigkeit verlieren und Abhilfemaßnahmen dem Baumbesitzer nicht zumutbar sind (nachfolgend auch bezeichnet als nachlassende Vitalität bzw. abgängiger Baum),
- der Bestand oder die Nutzbarkeit vorhandener Gebäude unzumutbar beeinträchtigt wird,
- Bäume Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden und Sicherungsmaßnahmen nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sind.

Der Vollzug der BaumSchV durch die Verwaltung erfolgt nach wie vor dergestalt, dass

- Anträge im Rahmen von Baugenehmigungen durch das Umweltschutzamt im Rahmen der Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren und
- Anträge außerhalb von Baugenehmigungsverfahren schwerpunktmäßig durch die Stadtgärtnerei im sog. „vereinfachten Verfahren“ bearbeitet werden. Ebenso werden durch die Stadtgärtnerei Anträge auf Rückschnitt bzw. bislang auch „Beratungen“ durchgeführt.

2.2. Fällgenehmigungen/Ersatzpflanzungen/Ausgleichszahlungen im Rahmen Baugenehmigungen (Vollzug durch A51):

Aus der Aufstellung ist ersichtlich, dass ca. die Hälfte aller zur Fällung genehmigten Bäume im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren genehmigt werden. Begründet ist dies letztlich in der zunehmenden Nachverdichtung im Stadtgebiet. Entsprechend § 7 Abs. 2 Buchst. d) BaumSchV besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Fäll-genehmigung, soweit ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, das ohne die Entfernung oder Veränderung des Baumes nicht verwirklicht werden kann. Der Genehmigungsanspruch nach Baurecht wird

dabei von der Bauordnung definiert, wobei nach der Rechtsprechung die Forderung nach einem „Verschieben“ oder „Verkleinern“ des Baukörpers in bestimmtem Umfang zum Schutz maßgeblichen Baumbestands in Einzelfällen durchaus gefordert werden kann.

Die hohe Genehmigungsrate (teilweise 100%) bei Bauvorhaben ergibt sich dadurch, dass in der Regel im Vorfeld bereits eine Abstimmung mit dem Vorhabenträger über die zu erhaltenden Bäume erfolgt. Diese Bäume werden dann auch nicht zur Fällung beantragt.

Ist die Entfernung von Bäumen durch Bauvorhaben veranlasst, soll entsprechend Beschluss des Umweltausschusses grundsätzlich ein vollständiger Ausgleich erfolgen (Ausnahme: „waldähnliche Grundstücke“). Soweit im Rahmen der Nachverdichtung Bäume zur Fällung genehmigt werden besteht in den meisten Fällen dabei das grundsätzliche Problem, dass nicht mehr ausreichend Platz auf dem Baugrundstück zur Verfügung steht, um die grundsätzlich sich aus der BaumSchV ergebenden nötigen Ersatzpflanzungen fordern zu können. In diesen Fällen werden daher Ausgleichszahlungen festgelegt. Die Ausgleichszahlung hier beträgt 860 € je grundsätzlich eigentlich zu pflanzendem Baum. Die Gesamtsumme der Ausgleichszahlungen betrug in den Jahren 2020 – 2022 insgesamt 44.640,- €.

2.3. Fällgenehmigungen/Ersatzpflanzungen/Ausgleichszahlungen außerhalb von Baugenehmigungen (Vollzug schwerpunktmäßig durch Stadtgärtnerei nach Vorgaben und in Abstimmung mit A51)

Außerhalb von Baugenehmigungsverfahren erfolgt der Vollzug i.d.R. bislang zumeist im sogenannten „Vereinfachten Verfahren“ nach § 8 BaumSchV, d.h. der Antrag kann formlos gestellt werden und die Entscheidung erfolgt nach Ortseinsicht bei Einverständnis sofort durch Aushändigung eines schriftlichen Vermerks. Für die „Antrag“stellenden liegt der Vorteil hier v.a. darin, dass bislang ein Anruf und eine entsprechende Terminvereinbarung genügte, alles andere im Rahmen des Ortstermins geklärt wurde und für die Genehmigung/Nichtgenehmigung auch keine Gebühren erhoben wurden/werden. Soweit kein Einverständnis mit der Entscheidung besteht muss ein entsprechender Antrag gestellt werden und es erfolgt ein entsprechender (rechtsmittelfähiger) Bescheid durch A51. In aller Regel ist dies bislang nicht erforderlich. Dieses für den „Antrag“stellenden komfortable System entspricht den bisherigen politischen Vorstellungen.

Während des ersten Corona bedingten Lockdowns im Frühjahr 2020 wurden das vereinfachte Verfahren bzw. die Ortsbesichtigungen ausgesetzt. Aufgrund wiederkehrendem längerfristigem Personalausfall im Vollzug und weiteren Aufgaben im Rahmen des Unterhalts der städtischen Bäume (zwingende Prüfungen Verkehrssicherheit!) wurde es seit Herbst 2022 zudem erforderlich, die Verfahrensweise anzupassen, um überhaupt eine Bearbeitung der Anträge gewährleisten zu können. Seitdem wird durch die Stadtgärtnerei in geeigneten Fällen auch ohne einen gemeinsamen Vor-Ort-Termin mit dem Bürger, ggfs. auch vom Schreibtisch aus, entschieden (lt. Stadtgärtnerei derzeit ca. 40% der Fälle). Es ist vorgesehen, aus den hieraus gewonnen Erfahrungen ein künftiges möglichst effektives und dennoch bürgerfreundliches Procedere abzuleiten und festzulegen. Dies erscheint allerdings auch nur dann effektiv, wenn Beschwerden in eindeutigen Fällen nicht wieder doch aufwendige Vor-Ort-Termine nach sich ziehen.

Hauptgenehmigungsgrund für Fällungen in diesen – von Bauvorhaben losgelöst – Verfahren ist weiterhin vor allem die nachlassende Vitalität von Bäumen, v.a. bei Koniferen, u.a. neben dem Alter aufgrund in Folge des Klimawandels zunehmender Hitze und Trockenheit. Weitere Genehmigungsgründe sind fehlende Stand- und Bruchsicherheit, durch den Baum verursachte Schäden an Gebäuden und Belagsflächen, im Verhältnis zur Gartengröße zu groß werdende Bäume oder die sinnvolle/notwendige Freistellung umliegender Bäume. Eine statistische Aufschlüsselung Fallzahlen nach Gründen erfolgt aufgrund der Vielzahl an Möglichkeiten nicht.

Über die in der Aufstellung gelisteten Beratungen bzw. Genehmigung von Schnittmaßnahmen gelingt es teilweise, Fällanträge zu vermeiden. Hauptgründe für Schnittmaßnahmen sind die Herstellung eines gewünschten bzw. geforderten Lichtraumprofils und die Beeinträchtigung von angrenzenden Grundstücken, wobei bei letzterem der Grund des Antrags oft in nachbarschaftlichen Streitigkeiten liegt. Gegebenenfalls kann in solchen Fällen durch eine baumverträgliche Schnittmaßnahme eine Einigung erzielt werden. Weitere Gründe für eine Schnittmaßnahme liegen in der Erhaltung oder Herstellung der Verkehrssicherung und bei Bäumen mit nachlassender Vitalität sogenannte Regenerationsschnitte.

Festlegung von Ersatzpflanzungen im vereinfachten Verfahren:

Entsprechend § 9 BaumschV kann die Genehmigung für die Entfernung von Bäumen unter der Auflage erteilt werden, dass durch die Anpflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die Bestandsminderung geleistet wird. Auf eine Ersatzpflanzung soll verzichtet werden, wenn

- a) die Fällung aufgrund von Altersschäden, Krankheit, Missbildung oder Schädlingsbefall erfolgt oder
- b) sich auf dem Grundstück auch nach Fällung noch ein wesentlicher Baumbestand befindet oder
- c) eine Neupflanzung aufgrund der Fläche des Grundstücks unzumutbar ist

Die Entscheidung zu Ersatzpflanzungen erfolgt im Einzelfall anhand der konkreten Situation. Ausgleichszahlungen werden nicht festgelegt, da diese nur dann in Frage kommen, wenn die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder der Antragsteller Auflagen zu Ersatzpflanzungen nicht nachkommt.

2.4. Kontrollen

Die Durchführung aller im Rahmen der Baumschutzverordnung festgelegten Ersatzpflanzungen wird durch das Umweltschutzamt mit Unterstützung durch die ehrenamtlichen Naturschutzwächter kontrolliert. Der Termin, bis zu dem die Ersatzpflanzung zu erfolgen hat, liegt i.d.R. ein bis zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Genehmigung. Vor allem bei Bauvorhaben ergibt sich ein relativ großer zeitlicher Abstand zur Fällung, da die Gartenanlage erfahrungsgemäß den Abschluss eines Neubaus darstellt.

Festlegungen zu Baumpflanzungen in Neubaugebieten (Voraussetzung für das Entstehen von Bäumen in Neubaugebieten!) erfolgen letztlich im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanung und Baugenehmigung (soweit nicht Freistellungsverfahren). Entsprechende Kontrollen sind im Rahmen des Vollzugs der Baumschutzverordnung (durch die ehrenamtlichen Naturschutzwächter!) personell nicht möglich. Eine entsprechende Kontrolle der Umsetzung der Vorgaben obliegt insoweit der Bauleitplanung bzw. Bauordnung.

2.5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die BaumSchV stellen in aller Regel Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße belegt werden. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der BaumSchV treten immer wieder auf. Grundsätzlich gilt das Opportunitätsprinzip, d.h. eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit kann erfolgen. Die Entscheidung, ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird, erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und der Bereitschaft zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Behebung der Folgen. Bei unberechtigten Baumfällungen wird grundsätzlich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, d.h. es erfolgt durch das Umweltschutzamt eine Anzeige bei der Zentralen Bußgeldstelle im Rechtsamt.

Die durch die Zentrale Bußgeldstelle verhängten Geldbußen in den Jahren 2020 – 2022 lagen zwischen 35,- € und 12.600,- €.

2.6. Verwendung von Ausgleichszahlungen

Wie oben dargestellt werden Ausgleichszahlungen in aller Regel nur dann festgelegt, wenn Bäume im Rahmen von Baugenehmigungen zur Fällung freigegeben werden und Ersatzpflanzungen in entsprechendem Umfang aufgrund von fehlendem Platz auf den Baugrundstücken nicht mehr sinnvoll möglich sind (Ausnahmen „waldähnliche Grundstücke“). Die Ausgleichszahlung beträgt bei Bauvorhaben entsprechend BaumSchV 860 € je Baum.

Entsprechend §13 Abs. 1 BaumSchV stellt die Stadt Schwabach im Rahmen des Haushalts erhebliche Mittel zur Stadtbegrünung bereit, mit denen in aller Regel die Stadtgärtnerei im öffentlichen Raum für die Durchgrünung des Stadtgebiets u.a. durch die Pflanzung und Pflege von Bäumen und Sträuchern sorgt.

Unbeschadet dessen wird das gesamte Aufkommen an Ausgleichszahlungen entsprechend §13 Abs. 2 BaumSchV zusätzlich zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen, auch auf privaten Grundstücken, sowie zur Pflege und Erhaltung des Baum- und Gehölzbestandes im Stadtgebiet verwendet. Aus diesen Mitteln können ferner der Erwerb von Flächen, die anschließend mit Bäumen und Gehölzen bepflanzt werden, sowie die Versetzung wertvoller Bäume finanziert werden. Hierzu wird innerhalb der Verwaltung ein Sonderposten geführt, der nicht den üblichen Regelungen des Haushalts (jährlicher Ansatz) unterliegt, sondern fortgeschrieben wird.

Entsprechend wurden in der Vergangenheit aus diesem Sonderposten bspw. Baumverschenkungsaktionen, Bezuschussung von Baumpflegearbeiten an Naturdenkmälern im privaten Besitz, Zuschüsse für Bäume, die in der Vorschlagsliste zu den Naturdenkmälern enthalten oder für den öffentlichen Raum und die Durchgrünung bedeutsam sind (Privatbesitz) oder auch wiederkehrende Obstbaumschnitte für städtische Streuobstbäume finanziert. Es wurde in der Vergangenheit auch ein Grundstückskauf mit nachfolgender Bepflanzung daraus finanziert.

Der Sonderposten hat derzeit einen Stand von ca. 99 Tsd. €. Vorgesehen ist derzeit eine erneute Baumverschenkungsaktion durch A51 in Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei an die Bürgerinnen und Bürger im Spätherbst dieses Jahres. Möglich erscheint zudem auch, Mittel aus diesem Sonderposten dafür zu verwenden, aus Sicht der Grünplanung/Stadtgärtnerei sinnvolle Vorschläge des beim Bund Naturschutz eingerichteten Runden Tisches Stadtnatur Schwabach zur innerörtlichen Durchgrünung umzusetzen. Für weitere sinnvolle Verwendungsvorschläge aus der Verwaltung oder der Politik ist A51 jederzeit offen.

III. Kosten

Da der Beschluss der Kenntnisnahme dient werden keine Kosten ausgelöst. Für die geplante Baumverschenkungsaktion stehen zweckgebundene Mittel aus Ausgleichszahlungen zur Verfügung.

IV. Klimaschutz

Da der Bericht zur Kenntnisnahme dient ergeben sich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.